

Hinweise

Bei der Beseitigung von verkehrs- oder umweltgefährdenden Verunreinigungen, insbesondere durch Austreten von Kraftstoffen, Motor- und Hydraulikölen, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Bei Einsatzmaßnahmen (Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung) nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind die Rahmenempfehlungen für Einsatzmaßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen des Bundesministers des Innern (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1982, GMBI 1983 S. 17) zu beachten.
2. Bei der Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen ist das Merkblatt DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. zu beachten.
3. Bei der Beseitigung von Verunreinigungen durch Mineralöl und Mineralölprodukte dürfen nur zugelassene Ölbinder verwendet werden. Den Anforderungen an Ölbinder des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachungen vom 12. März 1990, GMBI S. 335 und vom 23. April 1998, GMBI S. 312) ist nachzukommen.
4. Werden Mittel, für die eine Prüfbescheinigung nach dem Verfahren zur Beseitigung von Öls Spuren auf Verkehrsflächen - ausgenommen Ölbinder - des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bekanntmachung vom 7. Juni 1991, GMBI S. 681) erteilt ist, zur Reinigung verwendet, kann eine Nachreinigung unterbleiben.